

IV 333EU

Richtlinien zu Information gemäß § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens sind die Bieter unverzüglich von dessen Ergebnis in Textform zu unterrichten.

1. Die **nicht erfolgreichen Bieter**, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sind mit Formblatt [IV 334EU F](#) (Informationsschreiben nach § 134 GWB / **Absage**) mit mindestens folgenden Informationen zu unterrichten:

- Absicht der Zuschlagserteilung
- Name des erfolgreichen Bieters, also des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses (= Zuschlag).

Auf Verlangen des Bieters sind diesem darüber hinaus unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

2. **Der erfolgreiche Bieter**, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mit Formblatt [IV 333EU F](#) (Informationsschreiben nach § 134 GWB / **Info an erfolgreichen Bieter**) zu informieren.

3. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

4. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Der Versand muss nachgewiesen werden können. Der Nachweis ist über die Vergabeplattform Berlin gesichert.

5. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist **unwirksam** nach Maßgabe des § 135 GWB.